

Sterntaler - Trauerbegleitung für Kinder e. V.

Satzung Stand Januar 2005

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Sterntaler – Trauerbegleitung für Kinder e. V.“ und hat seinen Sitz in Bielefeld.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung angegebenen Ziele. Diese sind:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen, die durch Trennung, Verlust oder Tod geistig-seelische oder körperliche Versehrtheit erlitten haben.
- Ferner hat der Verein zum Ziel das Tabuthema Tod und Trauer bei Kindern in geeigneter Form öffentlich zu machen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäfts- und Beratungsstelle und andere geeignete Maßnahmen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person mit jeweils einer Stimme werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Fördernde Mitglieder dürfen nicht wählen und gewählt werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss dies gegenüber dem Vorstand beantragen. Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder können, wenn sie im Verein aktiv mitarbeiten oder in eine finanzielle Notlage geraten vom Vorstand vom Beitrag befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber erklärt wird.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied des Vereins den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder Aktivitäten entwickelt, die dem Verein entgegenstehen.
 - wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge länger als zwei Jahre nicht entrichtet wurden.
 - bei Mitgliedern, die ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen wurden. Sie verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter. Vereinsunterlagen haben sie sofort herauszugeben.

§ 4

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, der gegenüber er verantwortlich ist. Er kann die laufenden Geschäfte delegieren.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen bis maximal 5 Personen.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand kann sich intern eine Amtsaufteilung geben. Bis zur Eintragung eines neuen Vorstands bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Vorstandsbeschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand im jeweiligen Protokoll dokumentiert und unterzeichnet.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern.
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von 40% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für nötig hält.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

§ 7

Satzung

Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Mitgliederversammlung mit ihrem Wortlaut eingebracht werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die auf Verlangen des Gerichtes, des Finanzamtes oder anderen öffentlichen Stellen erforderlich werden, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

§ 8

Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an Domino, Zentrum für trauernde Kinder e. V. in Bergisch Gladbach. Das Finanzamt muss diesem zustimmen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt, so dass die Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.